



# Tagesmütter-Börse

Handbuch für Großtagespflegen



caritas  
STUTT GART

## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen .....	3
2. Vorgaben für Stuttgarter Großtagespflegen.....	4
3. Der Weg in die Großtagespflege .....	5
4. Der Antrag auf Pflegeerlaubnis für die Großtagespflege .....	6
5. Vertretung in der Großtagespflege .....	7
6. Praktikanten, Hospitanten und Aushilfen .....	7
7. Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle .....	8
7.1 Vorgaben für die Räume.....	8
7.2 Nutzungsänderung der Räume.....	10
8. Informationen zum Investitionsprogramm für Großtagespflegen .....	11
9. Zuschüsse der Stadt Stuttgart .....	12
9.1 Mietkostenzuschuss .....	12
9.2 Leistungen für Coaching.....	12
10. Steuern.....	12
11. Zusammenarbeit mit den Trägern .....	13
12. Checkliste: Überlegungen zur Einrichtung einer Großtagespflege .....	13
13. Externe Ansprechpartner und Adressen .....	14
14. Kontakt Tagesmütter-Börse.....	16

Liebe Tagesmütter und Tagesväter, liebe Interessierte,

eine Großtagespflege ist eine Betreuungsform in der Kindertagespflege in der zwei oder mehr Tagespflegepersonen im Team gemeinsam sieben bis neun Tageskinder in dafür geeigneten Räumlichkeiten betreuen. Dieses Handbuch wendet sich an alle, die sich überlegen, eine Großtagespflegestelle zu gründen.

Die Großtagespflege bietet viele Vorteile, stellt aber auch hohe Anforderungen an das betriebswirtschaftliche, organisatorische und pädagogische Können der Tagespflegepersonen. Der Gründung einer Großtagespflege müssen daher viele sorgfältige Überlegungen und Planungen vorausgehen. Auf diesem Weg wollen wir Sie gerne unterstützen.

Im nachfolgenden Handbuch finden Sie umfassende Informationen zu den Regelungen und Vorgaben, die speziell für Großtagespflegestellen in Stuttgart gelten. Alle grundlegenden Informationen zur Kindertagespflege finden Sie im Handbuch für Tagespflegepersonen (z.B. gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege, arbeitsrechtlicher Status, allgemeine steuerrechtliche Fragen, Sozialversicherung, Datenschutz, Eingewöhnungszeit u.w.).

Für Ihre Überlegungen wünschen wir Ihnen viel positive Energie, gute Ideen und glückliche Zufälle sowie Durchhaltevermögen.

Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen.

Ihr Team der Tagesmütter-Börse

# 1. Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

## **§ 22 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 7 KiTaG Baden-Württemberg:**

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. Näheres regelt das Landesrecht und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familien und Senioren.

## **Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege:**

In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab einem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetzes sein. Für eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII gibt es für die Großtagespflege zwei Möglichkeiten:

1. Eine Tagespflegeperson nimmt zusammen mit einer weiteren Tagespflegeperson in Großtagespflege 9 Kinder auf, es dürfen aber nur 7 Kinder gleichzeitig betreut werden. Dazu können 3 Ergänzungszeitenkinder aufgenommen werden (je Kind max.15h/Woche), und insgesamt daher für 12 Kinder Verträge abgeschlossen werden. Die Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder bleibt bei 7 Kindern.
2. Eine Tagespflegeperson betreut zusammen mit einer pädagogischen Fachkraft nach § 7 Kinderbetreuungsgesetz (z.B. Erzieherin oder Kinderpflegerin) 9 Kinder gleichzeitig. Mit 3 Ergänzungszeitenkindern können insgesamt für 12 Kinder Verträge abgeschlossen werden. Die Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder bleibt bei 9 Kindern.

In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn es für das Wohl der betreuten Kinder als wichtig eingeschätzt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind.

## **Begriff „in anderen geeigneten Räumen“:**

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich im Wesentlichen durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Tagespflegeperson als auch der Eltern aus. Landesrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können. Hierzu gehören im Besonderen: ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse, insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit und die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen (vgl. Handbuch Kindertagespflege, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2018).

## **§ 38 Abs. 1) und 2) Nr. 6 Landesbauordnung: Regelungen für Sonderbauten:**

Ab einer Betreuung von 9 Tageskindern werden Betreuungsräume bauordnungsrechtlich als Sonderbauten eingestuft. Es erfolgen dann erweiterte baurechtliche Prüfungen (näheres vgl. Kapitel 7).

## 2. Vorgaben für Stuttgarter Großtagespflegen

In Großtagespflegestellen werden in der Regel Kleinkinder betreut. Das Mindestalter für eine Aufnahme kann, entsprechend des gesetzlichen Mutterschutzes, bei acht Wochen liegen. Kinder, die älter als drei Jahre sind, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Räumlichkeiten dafür geeignet sind und die Tagespflegeperson bereits Erfahrungen in der Betreuung der entsprechenden Altersgruppe aufweisen kann. Die Arbeit mit einer Kindergruppe mit erweiterter Altersmischung muss in der Konzeption für die Großtagespflege pädagogisch ausgearbeitet werden.

Es gelten die folgenden grundsätzlich relevanten Vorgaben für die Großtagespflege:

Der Betreuungsumfang beträgt **maximal 50 Stunden pro Woche/pro Kind**.

In einer Großtagespflege können **maximal drei Kinder unter einem Jahr** gleichzeitig betreut werden. Nur im Ausnahmefall in Rücksprache mit der Tagesmütter-Börse und mit Einwilligung des Jugendamtes kann ein weiteres Kind unter einem Jahr aufgenommen werden.

**Kinder in Kindertagespflege werden durch die ihm zugeordnete Tagespflegeperson betreut**, mit der die Eltern den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Bei kurzfristigen Bedarfen (z.B. Krankheit, Notfällen o.ä.) kann ein Tageskind von der anderen Tagespflegeperson mitbetreut werden, wenn dann aber nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. Ab einem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind muss die Betreuung durch zwei für die Großtagespflege qualifizierte Tagespflegepersonen erfolgen.

**Eigene Kinder** einer Tagespflegeperson können in der Gruppe mitbetreut werden. Sie belegen keinen eigenen Platz der erlaubten Betreuungsverhältnisse, werden aber bei der Berechnung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder berücksichtigt.

Ein eigenes Kind unter einem Jahr wird jeweils als ein Kind mitgezählt. Zwei eigene Kinder ab einem bis drei Jahren werden als ein anwesendes Kind gezählt. Andere Konstellationen werden im Einzelfall durch das Jugendamt und die Tagesmütter-Börse geprüft.

Die **Anwesenheit fremder Personen in der Großtagespflege** während der Betreuungszeit muss bei der Tagesmütter-Börse und dem Jugendamt gemeldet werden (z.B. Meldung der Anwesenheit von Hospitanten/innen, Praktikanten/innen, Haushaltshilfen oder potenziellen Vertretungskräften). Die Anwesenheit fremder Personen ist auch den Eltern der Tageskinder auf angemessene Weise anzukündigen.

### 3. Der Weg in die Großtagespflege

Die Tagesmütter-Börse übernimmt für den Aufbau einer Großtagespflege eine zusätzliche Eignungsfeststellung in Bezug auf die Anforderungen in einer Großtagespflegestelle. Über eine **Erstberatung** wird gemeinsam mit den interessierten Tagespflegepersonen herausgefunden, ob der Aufbau und die Betriebsführung einer Großtagespflegestelle sowie finanzielle und organisatorische Herausforderungen gut bewältigt werden können.

Für eine **Aufbauberatung** zur Umsetzung einer Großtagespflegestelle muss in der Regel die volle Grundqualifizierung zur Tagespflegeperson abgeschlossen sein (160 UE). Zudem sind praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Kleinkindern nachzuweisen, z.B. über die Kindertagespflege in der eigenen Wohnung, eine Tätigkeit als Vertretungskraft oder ein Praktikum in einer Großtagespflege. Weiterhin muss eine Hospitation von 20 Stunden in einer Großtagespflegestelle absolviert werden.

Des Weiteren müssen die folgenden **Qualifizierungsvoraussetzungen** für die Einrichtung und den Betrieb einer Großtagespflegestelle erfüllt werden:

**1. Besuch der „Zusatzqualifizierung Großtagespflege“ (20 UE)**

Inhalte sind betriebswirtschaftliche, pädagogische, organisatorische und hygienische Fragen rund um die Großtagespflege. Die Termine erfahren Sie bei Ihrer Fachberaterin.

**2. Belehrung zum Infektionsschutz beim Gesundheitsamt**

Anmeldung bei der Fachberaterin, um eine ggf. Kostenübernahme durch das Jugendamt zu prüfen. Danach selbständige Vereinbarung eines passenden Termins beim Gesundheitsamt. Auffrischung der Belehrung: jährlich durch die Tagesmütter-Börse in den Gesprächskreisen für die Großtagespflege.

**3. Belehrung zur Lebensmittelhygiene beim Amt für öffentliche Ordnung**

Anmeldung bei der Fachberaterin der Tagesmütter-Börse. Sie leitet Ihre Anmeldung an das Jugendamt für die Teilnahme an einem Sammeltermin beim Amt für öffentliche Ordnung weiter.

## 4. Der Antrag auf Pflegeerlaubnis für die Großtagespflege

Der Antrag für eine Pflegeerlaubnis für die Großtagespflege wird gemeinsam mit der zweiten Tagespflegeperson gestellt, wenn die dafür erforderlichen Qualifizierungs- und Praxiseinheiten absolviert sind, und die Tagesmütter-Börse von der Eignung für das Führen einer Großtagespflegestelle überzeugt ist. Voraussetzung ist, dass bereits geeignete Räume gefunden worden sind. Es werden von beiden Tagespflegepersonen die nachstehenden Unterlagen benötigt, die nicht älter als ½ Jahr sein dürfen. Bei Umwandlung einer bestehenden gültigen Pflegeerlaubnis müssen die Unterlagen nicht alle neu eingereicht werden bzw. erst zum Zeitpunkt der erneuten Prüfung dieser Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren.

- Ärztliches Attest der Tagespflegepersonen
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegepersonen
- Nachweis des Besuchs des Erste-Hilfe-Kurses am Kind
- Nachweis über die Belehrung zum Infektionsschutz und Belehrung zur Lebensmittelhygiene
- Erklärung zum Gewaltverzicht, zu laufenden Strafverfahren und zur Anhängerschaft zum Gedankengut von L. Ron Hubbard
- Gemeinsame Konzeption für die Großtagespflege
- Vertrag über die Zusammenarbeit, in dem schriftlich die Beteiligung an der Großtagespflege, eingebrachte Vermögenswerte, Eigenleistungen etc. festgehalten sind (z.B. GbR-Vertrag)
- Nachweis über die Nutzungsänderung für die Betreuungsräume
- Schriftlicher Businessplan, in dem folgende Aspekte beschrieben sein sollten:
  1. **Geschäftsidee / Ziele / Konzeption**
    - Wie sieht das konkrete Angebot aus?
  2. **Gründerprofil / Gründungsteam**
    - Beweggründe, sich selbständig zu machen.
    - Berufliche Kenntnisse und Erfahrungen, sonst. Kompetenzen
    - Stärken und Lücken in Ihrem Profil und Kompensation der Lücken darlegen
  3. **Markteinschätzung/ Wettbewerbssituation**
    - Einschätzung, welche Chancen/ Risiken sich für eine Großtagespflege mit dem Angebot an dem Standort bieten
    - Bedarf an Kinderbetreuung sowie auch andere Kinderbetreuungsangebote skizzieren.
  4. **Standort**
    - Darstellung des Stadtteils der geplanten Großtagespflegestelle
    - Vorteile und Nachteile des Standorts
  5. **Unternehmensorganisation/ Aufgabenverteilung/ Vertrag zur Zusammenarbeit**
  6. **Finanzwirtschaftliche Planung**
    - Rentabilität und Tragfähigkeit des Vorhabens
    - Wie viel Startkapital wird in der Anlaufphase benötigt? Liquiditätsplanung
  7. **Zukunftsperspektiven/ Chancen und Risiken**
    - Erläuterungen zu Chancen und Risiken der Gründung des neuen Vorhabens

Weiterhin müssen jährlich 15 UE an Fortbildung besucht werden:

- 6 UE für Fortbildungen aus dem Fortbildungsprogramm der Tagesmütter-Börse
- 9 UE für die Teilnahme an einem Gesprächskreis für Großtagespflegen (verpflichtend)

## 5. Vertretung in der Großtagespflege

Für Großtagespflegen ist es hilfreich ein eigenes Vertretungsmodell für den Ausfall einer der Tagespflegepersonen im Krankheitsfall, Notfällen o.ä. zu entwickeln.

Sofern im Krankheitsfall die maximal erlaubte Zahl für die Betreuung von Tageskindern durch eine Tagespflegeperson nicht überschritten wird, können sich Tagespflegepersonen im Team einer Großtagespflege gegenseitig vertreten.

Gemäß des Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 12.07.2017, darf auch eine zusätzliche anerkannte Tagespflegeperson als Vertretungskraft angestellt werden.

Beachte: Die Anforderungen und Möglichkeiten für die Anstellung von Vertretungskräften sind derzeit durch das Jugendamt der Stadt Stuttgart in Bearbeitung. Sofern daher die Absicht besteht eine Vertretungskraft einzusetzen, muss zuvor die zuständige Fachberaterin der Tagesmütter-Börse darüber informiert werden, um die Rahmenbedingungen für den Einsatz in Abstimmung mit dem Jugendamt zu prüfen.

Für eine Vertretungstätigkeit muss ein dementsprechender Antrag auf Pflegeurlaub über die Tagesmütter-Börse gestellt und vom Jugendamt genehmigt werden.

## 6. Praktikanten, Hospitanten und Aushilfen

Bei Angeboten für Hospitationen oder Praktikum in Ihrer Großtagespflegestelle oder der Absicht eine Haushaltshilfe zu beschäftigen, muss die zuständige Fachberaterin unter Nennung der folgenden Angaben informiert werden: **Grund, Umfang des Einsatzes (Art und Dauer), Name und relevante Eckdaten zur Person.**

Je nach Art und Dauer werden weiterhin ggf. die folgenden Unterlagen benötigt:

- Ärztliches Attest (nicht älter als 1/2 Jahr)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als ein 1/2 Jahr)
- Nachweis über die Belehrung zum Infektionsschutz und Belehrung zur Lebensmittelhygiene
- Erklärung zum Gewaltverzicht, zu laufenden Strafverfahren und zur Anhängerschaft zum Gedankengut von L. Ron Hubbard
- Verschwiegenheitserklärung

Bei der Absicht für eine **längerfristige Anwesenheit einer fremden Person** in Ihrer Großtagespflege ist dies auch dem Jugendamt zu melden.

Bitte denken Sie daran, auch den Eltern und den Tageskindern die Anwesenheit von fremden Personen frühzeitig und in angemessener Form anzukündigen (z.B. über ein Infoblatt mit einem Kurzprofil und Bild). Das Einverständnis der Eltern muss gegeben sein.

## 7. Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle

Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle werden die Räumlichkeiten in der Regel angemietet und für die Großtagespflege umgenutzt. Diese können innerhalb sozialer Einrichtungen, in einer dafür geeigneten Wohnung oder in Gewerberäumen liegen. Soll die Großtagespflege im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung eingerichtet werden, müssen sämtliche Betreuungsräume durch Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein. Für eine Großtagespflegestelle sollte eine Lage in einem Stadtbereich ausgewählt werden, in dem es einen **Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder** gibt und auch in Zukunft geben wird. Für diese Information können Sie sich an die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes Stuttgart wenden (Kontakt siehe Kapitel 13).

### 7.1 Vorgaben für die Räume

Damit Räumlichkeiten für die Kindertagesbetreuung von sieben bzw. neun Kindern geeignet sind gelten folgende **grundsätzliche Leitlinien**:

- Die Räumlichkeiten müssen eine Grundfläche von insgesamt mindestens 50 qm haben
- Die Großtagespflege muss barrierefrei zugänglich sein, daher Parterre liegen oder über einen Lift im Gebäude verfügen, der zusammen mit bis zu neun Kindern genutzt werden kann
- Die Fläche muss in einen Gruppenraum und in einen Ruheraum aufgeteilt werden können
- Es muss ein eigenständiger, abgetrennter Nutzungsbereich mit einem Sanitär- und Küchenbereich vorhanden sein
- Hygienisch einwandfreie Funktionsküche mit hellen, glatten Oberflächen und Bodenbelag
- Platz für eine Garderobe und Platz zum Abstellen von Kinderwägen
- Helle, freundliche Räumlichkeiten mit Tageslichtbeleuchtung
- Gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- Feuerlöscher und Rauchmelder
- Erste-Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial
- Altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien für drinnen und draußen
- Geeignete Rückzugs- und Schlafmöglichkeiten für Kinder aller Altersstufen
- Nach Möglichkeit eine Aufstiegshilfe an der Toilette
- Dusche oder Waschmöglichkeit, evtl. Waschmaschine
- Kindersichere Ausstattung nach den Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg in der Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ <https://das-sichere-haus.de/broschueren/tagesmuetter-tagesvaeter/>. Die Unfallkasse prüft die kindersichere Einrichtung nicht bzw. geht davon aus, dass bei auftretenden Fragen oder Problemen direkter Kontakt zur Unfallkasse aufgenommen wird.
- Ab einer gleichzeitigen Betreuung von 9 Tageskindern: Bauordnungsrechtlich werden die Räumlichkeiten dann als Sonderbauten nach § 38 LBO eingestuft. Es gelten höhere Anforderungen in Bezug auf Flucht- und Rettungswege, Parkplätze für Eltern, Kinderwagen- bzw. Fahrradabstellplätze und Barrierefreiheit. Für jede Räumlichkeit erfolgt diesbezüglich eine individuelle Berechnungsprüfung. Grundsätzlich sollten die Räumlichkeiten über einen großzügigen Außenbereich mit zweitem Fluchtweg über z.B. eine Terrasse verfügen sowie in keinem zu dicht besiedelten Wohngebiet mit Parkplatzknappheit liegen.

## Die Einrichtung der Räume

**Ruheraum:** Für jedes Kind muss eine eigene Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Dafür eignet sich in erster Linie ein Ruheraum, der außerhalb der Ruhezeiten auch als Aufenthaltsbereich z.B. als ein ruhiger Platz mit integrierter Kuschecke für Rückzugsmöglichkeiten, genutzt werden kann.

**Gruppenraum:** Im Gruppenraum müssen Möglichkeiten zur Anregung und Bildung der Kinder vorhanden sein, wie sie im Baden-Württembergischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten vorgesehen sind. Auch muss ein Tobe- und Bewegungsbereich hier integriert gestaltet werden, der bei schlechtem Wetter bzw. im Winter genutzt werden kann.

**Essbereich:** Die Essecke muss groß genug sein, damit gemeinsam mit sieben bis neun Kindern dort gegessen werden kann. Es benötigt dafür neben ausreichendem Platz für jedes Kind, kindgerechte Stühle (ggf. Hochstühlen). Der Essplatz kann sich auch in einem eigenen separaten Raum oder in der Küche befinden.

**Küchenbereich:** Der Küchen- bzw. Essbereich muss bei neun Kindern ca. 6 bis 7 qm umfassen. Die Küche muss entsprechend dem Bedarf, ob Essen und Geschirr angeliefert oder direkt zubereitet wird, vorhanden und eingerichtet sein. Da Betreiber einer Großtagespflege als Lebensmittelunternehmer gelten, müssen für die Ausstattung und Einrichtung der Küche erhöhte Anforderungen erfüllt werden. Das Amt für öffentliche Ordnung überprüft, ob diese hygienisch unbedenklich ist, und kann bei Bedarf Auflagen festlegen. Verlangt werden beispielsweise helle, glatte Oberflächen und Böden, die leicht zu reinigen sind. Außerdem müssen Lebensmittel in einem anderen Becken als die Hände gewaschen werden können. Gewährleistet sein muss auch eine ausreichende Reinigung der Hände nach dem Toilettenbesuch. Für eine demensprechende Beratung in der Aufbauphase ist das Amt für öffentliche Ordnung zuständig (Kontakt s. Kapitel 13)

**Sanitärraum:** Es müssen eigene sanitäre Anlagen vorhanden sein. Sie werden in Abhängigkeit zum pädagogischen Konzept, Alter und Anzahl der betreuten Kinder bewertet. Ein geeigneter Wickelplatz muss ebenfalls in den Betreuungsräumen integriert sein. Hier bietet es sich an, einen geschützten Bereich auszuwählen, in dem sich die Kinder sicher und geborgen fühlen. Ein Waschbecken in der Nähe ist empfehlenswert, aber nicht vorgeschrieben.

**Freifläche:** Ein Garten und/ oder bestenfalls eine Terrasse und/ oder ein öffentlicher Spielplatz oder Park müssen gut und sicher zu Fuß erreichbar sein.

**Büroplatz:** Sofern möglich, soll innerhalb der Räumlichkeiten ein eigener Arbeitsplatz mit Telefonanschluss eingerichtet werden, der ungestörtes Arbeiten ermöglicht und für Gespräche mit Eltern in vertraulicher Atmosphäre genutzt werden kann. Eine Großtagespflege muss während der Betreuungszeiten telefonisch bzw. über einen Anrufbeantworter erreichbar sein.

## Die Eignung der Räume

Diese wird im Zuge der **Aufbauberatung** durch ihre zuständige Fachberatung sowie eine spätere Begehung vor Ort geprüft. Das Baurechtsamt und das Amt für öffentliche Ordnung können zusätzliche Auflagen zur Nutzung von Räumlichkeiten als Großtagespflegestelle erteilen.

## 7.2 Nutzungsänderung der Räume

Räumlichkeiten müssen für die Nutzung als Großtagespflege zugelassen werden. Die Prüfung für eine Nutzungsänderung erfolgt beim Baurechtsamt der Stadt Stuttgart, das entscheidet, ob die Räume aus baulicher Sicht sicher und für die Betreuung von Kleinkindern geeignet sind.

Es können Umbaumaßnahmen verlangt werden, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

Eine Nutzungsänderung erfordert auch dann ein förmliches Baugenehmigungsverfahren und eine Baugenehmigung (§§ 49,50 Abs. 2 LBO), wenn keine Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Für eine Nutzungsänderung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Vollmacht** des Eigentümers, um den Antrag beim Baurechtsamt zu stellen.
- **Antrag auf Baugenehmigung** (Anlage 4): Erhältlich beim Baurechtsamt.
- **Baubeschreibung** (Anlage 6): Erhältlich beim Baurechtsamt. Wichtige Angaben Feld 3: Bauvorhaben: Großtagespflege für max. 9 Kinder. Betreuungszeit pro Tag: xx Stunden
- **Zustimmungserklärung der Angrenzer und Nachbarn:** Das Baurechtsamt erfragt von allen Eigentümern im Haus (auch im Hochhaus) sowie angrenzenden Eigentümern die Zustimmung, dass sie mit der Großtagespflege einverstanden sind. Von Mietern ist keine Einverständniserklärung für die Beantragung notwendig.
- **Lageskizze 1:1.500/ Aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster:** Erhältlich beim Baurechtsamt. In dieser Skizze sind das Baugrundstück und alle Nachbargrundstücke ersichtlich. Das Baugrundstück mit Garten muss mit der Farbe LILA umrandet werden. Alle Eigentümer der Nachbargrundstücke müssen eine Einverständniserklärung abgeben. Ausnahme: ein öffentl. Weg liegt zw. den Grundstücken bzw. das Grundstück ist so groß, dass baurechtlich davon ausgegangen wird, dass das Nachbargrundstück nicht von der Nutzungsänderung betroffen ist.
- **Einsicht in Bauakten / Bauzeichnungen 1:100:** Erhältlich beim Baurechtsamt. Grundriss und relevante Ansichten. Der Schnitt muss aktuell sein und übereinstimmen mit tatsächlichem Bestand. Wenn die Akten nicht mehr stimmen, muss ein neuer Grundriss von einem Architekten oder von einem Handwerksmeister bestätigt werden. Hier fallen ggf. erhebliche Kosten an. Wenn ein grundrissrelevanter Umbau geplant ist, kann ein Architekt vorab die Maßnahme beim Baurechtsamt einreichen. Im Grundriss müssen die Bezeichnungen der Räume überprüft und ggf. geändert werden. Wenn eine Änderung nötig ist, wird die bisherige Bezeichnung mit GELB durchgestrichen und die neue Bezeichnung in ROT eingetragen (z.B. bisher: Wohnen, neu: Spielen/Essen.)
- **Betriebsbeschreibung:** Überblick über die Anzahl der Tagespflegepersonen, das Konzept und das Betreuungsangebot.
- **Statistik der Baugenehmigung:** Erhältlich beim Statistischen Landesamt Baden-Württ.
- **Bearbeitungsdauer zum Antrag auf Nutzungsänderung:** Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen ca. drei Monate. Alle Unterlagen müssen in 3-facher Ausführung beim Baurechtsamt eingereicht werden. Zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte frühzeitig an das Baurechtsamt, das auch eine Beratung zur Eignung von Räumlichkeiten anbietet (Kontakt siehe Kapitel 13).
- **Kosten für das Verfahren zur Nutzungsänderung:** Diese betragen ca. 700 €. Die Beteiligung eines Architekten kann zusätzlich ca. 1500 € kosten.

## 8. Informationen zum Investitionsprogramm für Großtagespflegen

Auf der Gesetzesgrundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (VwV Investitionen Kinderbetreuung) vom 06.10.2017, können Tagespflegepersonen für Anschaffungen zur Einrichtung der Kindertagespflege einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der nachstehenden Ausstattungspauschalen beim Regierungspräsidium Stuttgart stellen:

Förderbereich: III. Kinderbetreuung in der KINDERTAGESPFLEGE IN ANDEREN GEEIGNETEN RÄUMEN	Investitions- maßnahme	Betrag in EUR je Platz für Kinder unter drei Jahren (U3)	Betrag in EUR je Platz für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (U3)	Max. möglicher Zuschuss an den zuwen- dungsfähigen Ausgaben in %	Voraussetzung	Weitere Bemerkungen und Hinweise
Schaffung zusätzlicher Plätze	Ausstattungs- investitionen	2.000	2.000	70%	Nur bei Investitionen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 5.000 EUR (Bagatelbetrag)	Es können bis zu 7 bzw. maximal bis zu 9 Plätzen gefördert werden
Erhalt von Plätzen	Ausstattungs- investitionen	500	500	90%	Nur dann, wenn ohne diese Ausstattungsinvestitionen die bestehenden Plätze innerhalb von sechs Monaten wegfallen würden	Es können bis zu 7 bzw. maximal bis zu 9 Plätzen gefördert werden
Ausstattungsinvestitionen für eine Küche	Investitionen für eine Küche und deren Ausstattung	400	400	70%	Zuschuss nur dann, wenn eine Mittagsverpflegung orientiert an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung angeboten wird	Ein Zuschuss ist nur im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Plätze möglich

(Quelle: Tabelle Hinweise zur Verwaltungsvorschrift vom 02.02.2018)

- Die Zuschüsse werden für Tageskinder von der Geburt an bis zum Schuleintritt gewährt.
- Voraussetzungen sind dafür:
  - die Investitionsmaßnahme ist zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig
  - bei Baumaßnahmen sind die baurechtlichen Vorgaben erfüllt
  - die Antragsteller sind Kindertagespflegepersonen nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege und können eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen
  - die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme ist gesichert
  - die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege ist gesichert
- Erhaltungsmaßnahmen für bereits bestehende Plätze können einmalig pro Platz beantragt werden, wenn glaubhaft versichert werden kann, dass ohne diese der Platz wegfallen würde.
- Ausstattungsinvestitionen für eine Küche können beantragt werden, wenn den Kindern ein Mittagessen vor Ort zubereitet wird, entsprechend der geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Qualität des Essens.
- Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag auf den **Antragsunterlagen des Regierungspräsidiums** gewährt. Diese sind zu finden unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx>  
Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- Der Antrag sollte **möglichst frühzeitig** gestellt werden, frühestens jedoch nach Abschluss eines Mietvertrages für geeignete Räumlichkeiten. Sofern aus den Fördertöpfen des Regierungspräsidiums keine Zuschüsse mehr zur Verfügung stehen, kann beim Jugendamt Stuttgart ein Antrag für einen Zuschuss für bis zu 8000 € gestellt werden.
- Die Zahlung der Zuschüsse bezieht sich auf die 5 Jahre lange Tätigkeit als Tagespflegeperson bzw. darauf die Plätze zur Verfügung zu stellen und die beantragten Gelder für die Großtagespflege zu nutzen. Wird die Tätigkeit früher beendet, muss erhaltenes Geld ggf. zurückbezahlt werden (20% pro verkürztes Jahr).

## 9. Zuschüsse der Stadt Stuttgart

### 9.1 Mietkostenzuschuss

Tagespflegepersonen in einer Großtagespflege können beim Jugendamt einen Zuschuss zu den Miet- und Mietnebenkosten beantragen. Das Jugendamt fördert 90% der anerkannten Kosten bis maximal 1.000 Euro. In Innenstadtbezirken werden maximal 10 Euro pro qm, in den äußeren Stadtbezirken 8 Euro pro qm gefördert. Für die Nebenkosten gilt ein Betrag von maximal 2 Euro pro qm. Diese Möglichkeit gilt für Großtagespflegen, die überwiegend Kinder betreuen, die vom Jugendamt gefördert werden.

Für die volle Gewährung des Zuschusses müssen täglich mehr als fünf Kinder an mindestens sechs Stunden pro Tag betreut werden. Die Gewährung des Mietkostenzuschusses wird eingestellt, wenn längerfristig weniger als sieben bzw. neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

### 9.2 Leistungen für Coaching

In der Aufbauphase werden vom Jugendamt insgesamt **zehn Coaching-Einheiten je 200 €** pro Großtagespflege gefördert. Als Coaching zählen Supervisionen, Teamfindungsberatung/ Teambesprechung, juristische Beratung (z.B. zum GbR-Vertrag), Steuerberatung, Marketingberatung. Bitte informieren Sie Ihre Fachberaterin, bevor Sie die Rechnungen an das Jugendamt versenden.

Die Rechnungen können beim Jugendamt Stuttgart/Bereich Entgeltfinanzierung **nach erbrachter Leistung** eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegepersonen als Tagespflegepersonen anerkannt sind und eine gültige Pflegerlaubnis besitzen.

In den Rechnungen für Coaching-Leistungen müssen folgende Angaben aufgeführt sein:

- Detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen
- Bezeichnung "1 Einheit Coaching" im Wert von 200 €
- Datum der Leistungserbringung
- Zeitlicher Umfang der erbrachten Leistung

## 10. Steuern

Tagespflegepersonen einer Großtagespflege müssen den selbständigen Betrieb einer Großtagespflege beim Finanzamt der Stadt Stuttgart anmelden. Dabei gibt die Großtagespflege an, wie hoch das **voraussichtliche Einkommen** sein wird. Liegt das tatsächliche Einkommen darüber, werden die Steuerzahlungen und Beiträge zur Krankenkasse über eine Nachzahlung angeglichen. Achtung: Eine Rückzahlung im umgekehrten Fall gibt es nicht!

Die Betriebsausgaben können vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Die Tagespflegepersonen können entscheiden, ob sie die Betriebskostenpauschale nutzen oder eine Einzelabrechnung abgeben (vgl. hierzu den Abschnitt zu „Steuern“ im Handbuch für Tagespflegepersonen).

Für die Steuererklärung wird eine Dokumentation benötigt, aus der über das ganze Jahr hinweg ersichtlich ist, welche Kinder wann betreut und welche Einnahmen erzielt wurden (z.B. anhand der Belegungspläne).

## 11. Zusammenarbeit mit den Trägern

Die Fachberaterinnen der Tagesmütter-Börse stehen für alle Fragen zur Verfügung. Sie beraten in pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen und unterstützen bei der Vermittlung freier Plätze. Bei auftretenden Problemen zwischen Ihnen und den Eltern eines Tageskindes kann ebenfalls beratend unterstützt werden.

Tagespflegepersonen müssen alle **Tageskinder**

- ✓ bei der zuständigen Fachberaterin mit dem **Anmeldebogen** anmelden (zu finden auf der Webseite der Tagesmütter-Börse unter „Für Tagespflegepersonen“)
- ✓ zum Ende einer Betreuung über eine **Abmeldung mit Angabe des letzten Betreuungstages** abmelden (z.B. per Mail)
- ✓ in einem **Belegungsplan** mit den einzelnen Betreuungszeiten für das Jugendamt Stuttgart führen. Änderungen in der Betreuung eines Kindes (Betreuungszeit, Ende der Betreuung) sind dem Jugendamt ebenfalls immer über die Änderungsmitteilung zum Betreuungsvertrag mitzuteilen. Siehe hierzu: <https://www.stuttgart.de/item/show/444268/1>

Bei **Aufnahme eines auswärtigen Tageskindes** mit Wohnsitz außerhalb von Stuttgart muss

- ✓ das Kind ebenfalls mit dem **Anmeldebogen** bei der Tagesmütter-Börse angemeldet und zum Ende der Betreuung mit **Angabe des letzten Betreuungstages** wieder abgemeldet werden
- ✓ das Kind auch im **Belegungsplan für das Jugendamt Stuttgart** geführt werden
- ✓ das **Jugendamt am Wohnort des Kindes für die Zahlung der laufenden Geldleistung** kontaktiert werden
- ✓ zum Jahresende das **Formular „Betreuung von auswärtigen Kindern in der Kindertagespflege“** ausgefüllt an das Jugendamt Stuttgart gesandt werden: <https://www.stuttgart.de/img/mdb/item/444268/126625.pdf>
- ✓ Beachte: Für auswärtige Kinder besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes Stuttgart

Die zuständige Fachberaterin in der Tagesmütter-Börse kommt in der Regel zu einem **Hausbesuch jährlich** in die Großtagespflege. Bei dieser Gelegenheit wird besprochen, wie der alltägliche Betrieb funktioniert, und ob es Bereiche gibt, in denen Sie beratende Unterstützung benötigen oder etwas verbessert werden könnte.

## 12. Checkliste: Überlegungen zur Einrichtung einer Großtagespflege

### Motivation

- Was ist die persönliche Motivation für die Gründung einer Großtagespflege?
- Was ist unsere gemeinsame Motivation für die Gründung einer Großtagespflege?

### Teampartnerin oder Teampartner

- Habe ich schon eine Kollegin oder einen Kollegen für die Großtagespflege?
- Wie stellen wir uns die gemeinsame Zusammenarbeit und Aufgabenteilung vor?

## **Stadtteil**

- In welchem Stadtteil bieten wir die Großtagespflege an?
- Welche anderen Anbieter von Kinderbetreuung gibt es dort aktuell? Kommen ggf. zukünftig noch welche hinzu? Wie ist die Nachfrage?
- Ist die Großtagespflege für Eltern gut erreichbar?
- Welche Kooperationsmöglichkeiten im Stadtteil bieten sich? Hinweis: Von Seiten des Jugendamts ist gewünscht, dass die Großtagespflegen gut im Stadtteil eingebettet sein sollen

## **Angebot**

- Welche Betreuungszeiten bieten wir an?
- Wie soll unser Betreuungsangebot aussehen?
- Besondere Angebote für Kinder und Eltern?

## **Finanzierungsplan**

- Mit welchen Betreuungseinnahmen rechnen wir? Welche Ausgaben kommen auf uns zu?
- Mit welcher Auslastung kalkulieren wir?
- Was wollen wir finanziell für uns übrig haben, damit es unseren Bedürfnissen entspricht?

## **Steuern**

- Bei verheirateten Tagespflegepersonen: Ist die gemeinsame oder getrennte Veranlagung mit dem Ehepartner steuerlich günstiger?
- Welche Steuerzahlung kommt auf mich bzw. uns zu?

## **Verwaltung, Organisation, Betriebsführung**

- Haben wir ausreichende Verwaltungskennntnisse für den Abschluss von Verträgen, die Stellung von Anträgen und Dokumentationen für das Jugendamt und die Tagesmütter-Börse?
- Wann planen wir in der Woche, außerhalb der Betreuungszeit, Bürozeit ein?
- Besuchen wir eine Fortbildung zum Thema Büroorganisation oder Zeitmanagement?

## **Werbung**

- Welchen Gruppennamen soll die Großtagespflege bekommen?
- Wollen wir ein eigenes Logo entwerfen?
- An welchen Orten kann, neben der Erstellung des Angebotsprofil in der Online-Datenbank der Tagesmütter-Börse, Werbung gemacht werden und wie (Flyer, Anzeigen, Aushänge etc.)?
- Wer kann dabei ggf. unterstützen?

## **Reflexion**

Planen Sie regelmäßig Zeiträume für eine Auswertung Ihrer Arbeit mit den Kindern und Eltern ein:

- Was läuft gut, was behalte ich bei? Was könnte/sollte ich verändern, damit es besser läuft?
- Habe ich genügend Erholungszeiten für mich?
- Ist der finanzielle Rahmen für mich ausreichend bzw. zufriedenstellend?

## **Kooperation**

- Bin ich bereit, mit der Tagesmütter-Börse und dem Jugendamt in allen Belangen der Betreuung von Tageskindern und Gesprächen mit Eltern regelmäßig zusammenzuarbeiten?

## 13. Externe Ansprechpartner und Adressen

<p><b>Baurechtsamt Stuttgart</b>  <b>Bürgerservice Bauen</b>  Eberhardstraße 33  70173 Stuttgart  <a href="https://www.stuttgart.de/item/show/305802/1/dept/776">https://www.stuttgart.de/item/show/305802/1/dept/776</a></p> <p>Telefon: 0711/ 216-60100  <u>Sprechzeiten:</u>  Mo - Mi 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  Do 9.00 - 18.00 Uhr  Fr 9.00 - 12.00Uhr</p>	<p>Antragstellung und Beratung zur Nutzungsänderung von Räumlichkeiten für die Großtagespflege</p>
<p><b>Amt für öffentliche Ordnung</b>  <b>Abteilung Lebensmittelüberwachung</b>  Eberhardstraße 39  70173 Stuttgart</p> <p>Telefon 0711/ 216-88590  Mail: <a href="mailto:lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de">lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de</a></p>	<p>Belehrung zur Lebensmittelhygiene zur hygienischen Gestaltung der Küche und des Sanitärbereichs. Anmeldung: Bei der Fachberaterin der Tagesmütter-Börse während der Aufbauphase, zur Teilnahme an einem Sammeltermin.</p>
<p><b>Gesundheitsamt Stuttgart</b>  <b>Infektionsschutz</b>  Schloßstraße 91  70176 Stuttgart  <a href="https://www.stuttgart.de/belehrung-infektionsschutz">https://www.stuttgart.de/belehrung-infektionsschutz</a></p> <p>Telefon 711/216-59390  Mail: <a href="mailto:poststelle.infektion-umwelt@stuttgart.de">poststelle.infektion-umwelt@stuttgart.de</a></p>	<p>Belehrung zum Infektionsschutzgesetz nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Anmeldung: Bei der Fachberaterin der Tagesmütter-Börse zur Klärung der Kostenübernahme durch das Jugendamt.</p>
<p><b>Jugendamt Stuttgart</b>  <b>Jugendhilfeplanung</b>  Wilhelmstr. 3  70182 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711/ 216-55869  Mail: <a href="mailto:dorothea.rieber@stuttgart.de">dorothea.rieber@stuttgart.de</a></p>	<p>Auswahl eines geeigneten Stadtteils, in dem Bedarf für eine neue Großtagespflege besteht</p>

## 14. Kontakt Tagesmütter-Börse

### **Caritasverband für Stuttgart e.V.**

#### **Tagesmütter-Börse**

Bischof-Moser-Haus  
Wagnerstraße 35  
70182 Stuttgart-Mitte

Telefon 0711 21069-62

E-Mail: [tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de](mailto:tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de)

[www.tagesmuetter-boerse-stuttgart.de](http://www.tagesmuetter-boerse-stuttgart.de)

### **Fachberaterinnen in der Tagesmütter-Börse**

#### **Juliane Clarus**

Zuffenhausen, Stammheim, Freiberg, Mönchfeld, Mühlhausen, Neugereut,  
Hofen, Neuwirtshaus, Rot, Zazenhausen, Unter-, Obertürkheim, Hedelfingen,  
Rohracker, Wangen, Luginsland, Rotenberg, Uhlbach

Kontakt: Montag - Freitag, 0711 21069 - 21, [j.clarus@caritas-stuttgart.de](mailto:j.clarus@caritas-stuttgart.de)

#### **Margherita Coduti**

Weilimdorf, Hausen, Giebel, Mitte, Nord, Vaihingen, Dürrolewang, Lauchau, Rohr

Kontakt: Montag - Donnerstag, 0711/ 21069 - 65, [m.coduti@caritas-stuttgart.de](mailto:m.coduti@caritas-stuttgart.de)

#### **Svitlana Kilber**

West, Botnang, Süd, Heslach, Kaltental

Kontakt: Montag, Dienstag, 0711 21069 - 67, [s.kilber@caritas-stuttgart.de](mailto:s.kilber@caritas-stuttgart.de)

#### **Dorothee May**

Degerloch, Möhringen, Birkach, Fasanenhof, Heumaden, Plieningen, Sillenbuch,  
Sonnenberg, Riedenberg, Stuttgart-Ost, Frauenkopf, Gablenberg

Kontakt: Montag - Freitag 0711 21069 -15, [d.may@caritas-stuttgart.de](mailto:d.may@caritas-stuttgart.de)

#### **Dagmar Strokol-Metter**

Bad Cannstatt, Münster, Steinhaldenfeld, Sommerrain

Kontakt: Montag - Freitag 0711 21069 - 64, [d.strokol-metter@caritas-stuttgart.de](mailto:d.strokol-metter@caritas-stuttgart.de)

Die Tagesmütter-Börse ist durch das Jugendamt der Stadt Stuttgart beauftragt zur Qualifizierung, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen, vor, während und nach der Antragstellung auf Pflegeerlaubnis für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Verfasserin:

Tagesmütter-Börse, Melanie Popp, Teamleitung